

Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V. Satzung 2006

§ 1 Der Verein führt als Nachfolger der Stralsunder Schützen-Compagnie den Namen Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V. Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stralsund. Der Vereinsgruss lautet: ein dreimaliges "Gut Schuss" Das Vereinswappen zeigt das Stralsunder Wappen der Schwedenzeit mit einer Schießscheibe. Der Schriftzug lautet: Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V.

§ 2 Der Verein verfolgt das Ziel, die Tradition der Schützen Compagnie zu wahren und zu pflegen, fortzuführen und den Schießsport nach den Regeln der übergeordneten Fachverbände in Verbindung mit einem geselligen Vereinsleben zu betreiben.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend dieser Satzung verwendet werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landes- oder Kreissportverbandes sowie des Landes- oder Kreisschützenverbandes dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung geregelt. Dies gilt ebenfalls für Streitfälle, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen resultieren. Der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.

§ 6 Vermögen des Vereins.

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) der Aufnahmegebühr
- b) dem Jahresbeitrag
- c) Spenden und sonstigen Zuwendungen
- d) Grund- und Immobilienbesitz
- e) Vereinseigenen Waffen und Geräten

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein setzt einen formellen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Antragstellung schliesst die Anerkennung der Satzung durch den Bewerber ein. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahme in den Verein. Die Anzahl der Mitglieder soll einhundert nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Bewerbers abzulehnen, wenn Vereinsinteressen dem entgegenstehen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Die Ausübung der Rechte des Mitglieds kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aktive Mitglieder bis 15 Jahre
- b) aktive Mitglieder von 16 bis 18 Jahre
- c) aktive Mitglieder ab 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder
- e) ruhende Mitgliedschaft
- f) Fördermitglieder

Zum Ehrenmitglied können Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes per Beschluss der Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die ruhende Mitgliedschaft muß zeitlich begrenzt werden. Ruhende Mitgliedschaft bedarf der Antragstellung an den Vorstand. Ruhende Mitglieder sind von den Pflichten lt. Satzung befreit.

Fördermitglieder unterliegen nicht den Rechten und Pflichten der Satzung. Über die Beitragshöhe entscheidet jedes Fördermitglied selbst. Fördermitglieder mit einem Beitrag pro Jahr ab 200 Euro werden in der Schützenzeitung zum Schützenfest namentlich genannt und erhalten im Schützenhaus eine Werbefläche. Fördermitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie zählen nicht in der offiziellen Statistik und werden nicht an den Landesschützenverband gemeldet. neu

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds

Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V. Satzung 2006

2. durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Das ausscheidende Mitglied hat seinen Jahresbeitrag anteilig bis zum Zeitpunkt der formellen Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

3. durch Beschluss des Vorstandes

a) bei Verstößen gegen die Satzung und / oder die Beschlüsse der Organe des Vereins.

b) wenn der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird.

Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung durch den Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung zur Problematik zu äussern.

Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Bescheides über den Ausschluss, besteht für das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Dieser bedarf der Schriftform und ist an den Ersten Vorsitzenden zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einspruchs. Ausgeschlossene Mitglieder zahlen anteilig Beitrag gem. Pkt. 2.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt. Wahlbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 11 Teilnahme am (Vogel-) Schiessen im Verein (Königs - Schiessen)

Am Vogel - Schiessen nehmen alle aktiven männlichen Mitglieder, die das 25 vollendet haben, teil.

Weibliche aktive Mitglieder können am sportlichen Schiessen und an Preisschiessen teilnehmen.

Um die Würde des/r Jungschützenkönig(in) schießen aktive Mitglieder im Alter zwischen 16 und 24 Jahren aus Anlass des Schützenfestes.

Der Kinderkönig(in) wird in der Altersklasse von 10 bis 15 Jahren ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind zunächst alle Kinder von Vereinsmitgliedern. Auf den Rumpf des Vogels schießen aber nur Kinder, die selbst Vereinsmitglied sind. Das Schiessen um den Kinderkönig(in) findet vor dem eigentlichen Schützenfest statt.

§ 12

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Nichtteilnahme ist nur in begründeten Fällen möglich und dem Vorstand vorab mitzuteilen. Unbegründetes Fehlen führt zu einem Bußgeld in Höhe eines Monatsbeitrages. Die Wahl zum Vorstand findet alle zwei Jahre statt.

§ 13 Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) die Mitgliederversammlung

c) der Vorstand

d) die außerordentliche Generalversammlung.

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, sofern der Veranstaltung eine satzungsgemässe Einladung vorausging. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn durch den Versammlungsleiter für das Protokoll feststellen zu lassen.

Fristen für die Einladung

Generalversammlung: 3 Wochen, schriftlich, mit Tagesordnung

Mitgliederversammlung: lt. Jahresplan

Vorstandssitzung: lt. Festlegung der vorhergehenden Vorstandssitzung bzw. fernmündlich, verantwortlich: Schriftführer

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es sich nicht um ausdrücklich anders geregelte Fälle handelt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Ersten Altermanns.

In dringenden Fällen ist ausserhalb von Vorstandssitzungen eine telefonische Abstimmung zulässig, wobei nach Möglichkeit jedes Vorstandsmitglied zu konsultieren ist. Im Nachgang wird ein entsprechendes Protokoll erstellt.

§ 14 Über die Beratungen und die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom ersten Altermann mit zu unterschreiben ist.

§ 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Anträge von den Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ersten Altermann oder beim Schriftführer vorliegen.

Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V. Satzung 2006

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, über einen Antrag an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag trifft die nächste Vorstandssitzung, wobei 75 % der Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

(1) Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt zu folgenden Fragen:

- a) über die Tagesordnung und die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen
- b) wählt den neuen Vorstand
- c) über die Verwendung des Vereinsvermögens einschließlich Beitragsfragen
- d) über Änderungen der Satzung
- e) über die Zeremonien - und die Auszeichnungsordnung
- f) über die Auflösung des Vereins

§ 16 Gliederung des Vereines

Die Stralsunder Schützen-Compagnie besteht aus mehreren Zügen. Die Anzahl und Bezeichnung wird auf der Generalversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Jedes Mitglied entscheidet sich für einen oder mehrere Züge.

§ 17 (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Altermann
- dem zweiten Altermann
- dem Kommandeur oder Capitain
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Schaffer (Waffen- und Gerätewart)
- dem Schaffer (Schießleiter)
- dem Schaffer Jugendwart

(2) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Altermann
- dem zweiten Altermann
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(3) Das Kommando ist in militärischer Sicht ist Zusammengestellt aus:

1. dem Capitain
2. je Zug einen Leutnant
3. je Zug ein Fähnriche
4. je Zug ein Feldwebel

(4) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat das Recht, im Rahmen der Generalversammlung Kandidaten für eine Funktion im Vorstand zu benennen, sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt beschlossen wurde.

Gewählt für die jeweilige Funktion ist der Kandidat, der in einer geheimen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden also bei der Feststellung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Scheidet (im Verlauf des Jahres) ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion aus, ist diese per Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung ad interim zu besetzen. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 18

Der Vorstand berät alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, fasst die notwendigen Beschlüsse und bereitet Entscheidungen für die General - bzw. Mitgliederversammlung vor.

§ 19

(1) Der Capitain hat militärisch Aufsicht, Leitung und Führung der versammelten Schützen-Compagnie, und jedes Mitglied ist in dieser Beziehung seinem Befehle Gehorsam schuldig. Verstöße dagegen müssen vom Vorstrande gerügt werden. Der Capitain untersteht dem ersten und zweiten Altermännern, sowie den Beschlüsse des Vorstandes.

(2) Die Zugführer oder Leutnants haben das Kommando bei den einzelnen Zügen auszuführen und stehen unter Kommando des Capitains.

(3)Die Feldwebel haben das Verlesen und Ordnen der einzelnen Züge zu besorgen, die Fehlenden aufzuzeichnen und darüber den Vorgesetzten zu berichten. Bewiesener Ungehorsam im Dienste wird mit 2 Euro bestraft.

Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V. Satzung 2006

Die Fähnriche sind Träger der Zugfahne. Die Position wird nur bei vorhanden sein einer Fahne des Zuges besetzt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Zugführer, Feldwebel und Fähnriche wird in den Zügen ausgeführt. Die Gewählten müssen durch einen Beschluß des Vorstandes bestätigt werden.

(4) Der Vorstand benennt einen Fahnenleutnant. Der Fahnenleutnant ist verantwortlich für den Zustand und Aufbewahrung der Vereinsfahne. Bei Veranstaltungen trägt er die Fahne des Vereins an der Spitze der Marschordnung der Compagnie.

§ 20 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins und die Abwicklung aller finanziellen Belange in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich.

§ 21

Der Schützenkönig ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt, sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 22

Zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gem. § 26 BGB ist der Erste Altermann jeweils in Gemeinschaft entweder mit dem Zweiten Altermann oder dem Schatzmeister legitimiert.

§23 Mit dem Beitritt zum Verein wird, ausser für Ehrenmitglieder, eine Aufnahmegebühr von 50,- Euro erhoben. Jugendliche bis 15 Jahre zahlen zunächst eine halbe Aufnahmegebühr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist die zweite Hälfte nachzuzahlen.

Der Monatsbeitrag beträgt im Regelfall 10,- Euro. Ehepartner und in Gemeinschaft lebende Partner von Vereinsmitgliedern zahlen bei eigener Mitgliedschaft 2,50 Euro im Monat. Für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren beträgt der Jahresbeitrag 12,50 Euro.

Über Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder entscheidet der Erste Altermann.

§24

Termine

- a) Die Generalversammlung findet im 1. Quartal jedes Jahres statt.
- b) Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen und
- c) beruft ggf. ausserplanmässige Mitgliederversammlungen ein.

§25 Die Mitglieder leisten Pflichtstunden für die Belange des Vereins. Den notwendigen Umfang legt der Vorstand am Jahresanfang fest.

§26 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diesbezügliche Beschlüsse fasst die letzte Generalversammlung. Die Ausführung dieser Beschlüsse bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt und schriftlich begründet sein. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine Generalversammlung einzuberufen hat. Zu einem Beschluss für die Auflösung des Vereins ist eine Drei - Viertel - Mehrheit dieser Generalversammlung erforderlich.

Stralsund, den Februar 2006